
Statuten

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires) (Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai) (Self-regulatory organisation of the Swiss Bar Association and the Swiss Notaries Association) (nachfolgend "SRO") besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB und des GwG untersteht.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweck des Vereins besteht darin, eine gesamtschweizerische für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen und Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 3 bis 5 offenstehende Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG zu bilden.

²Die SRO nimmt gegenüber den ihr angeschlossenen Passivmitgliedern die gesetzlichen Pflichten gemäss GwG wahr.

³Sie kann im Interesse der Passivmitglieder Rechtsmittel gegen Verfügungen, welche diese betreffen, ergreifen.

II. Mitgliedschaft und Anschluss

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizer Notarenverband sind Aktivmitglieder der SRO.

²Weitere schweizerische Anwalts- und/oder Notarenverbände können durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung als Aktivmitglieder der SRO aufgenommen werden.

Art. 4 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein,

- a) welche eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben oder künftig ausüben wollen und
- b) welche durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation, die Einhaltung der Anforderungen der Geldwäschereigesetzgebung und der Regelwerke der SRO sicherstellen und
- c) welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Pflichten nach der Geldwäschereigesetzgebung und der Regelwerke der SRO bieten, sowie über einen guten Ruf verfügen und

-
- d) bei denen – im Fall einer juristischen Person oder Personengesellschaft – die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen und
 - e) bei denen die an ihr qualifiziert beteiligten natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personengesellschaften Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie über einen guten Ruf verfügen und der qualifiziert Beteiligte gewährleistet, dass sich sein Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt, wobei eine qualifizierte Beteiligung bei einem alleinigen oder verbundenem Halten von 10 Prozent oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte besteht, und
 - f) die eine der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 erfüllen und
 - g) die keine Tätigkeit als Virtual Asset Service Provider im Sinne der Definition der Financial Action Task Force anbieten und
 - h) die ihre Tätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder ausüben werden.

²Passivmitglieder können sich wie folgt anschliessen:

- a) als Einzelanschluss,
- b) als Kollektivanschluss (Abs. 3 und 4) oder
- c) als Anschluss einer Gesellschaft (Abs. 5 und 6).

³Eine natürliche Person kann einzeln oder kollektiv aufgenommen werden, wenn sie selbständig tätiger Anwalt oder Notar ist. Die übrigen Anschlussvoraussetzungen regelt das Reglement SRO.

⁴Eine natürliche Person, welche nicht Anwalt oder Notar ist, kann im Rahmen eines Kollektivanschlusses als Passivmitglied aufgenommen werden, wenn es sich um einen Partner eines Passivmitglieds im Sinne von Abs. 3 handelt und die Partnerschaft mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat.

⁵Eine Personengesellschaft, juristische Person oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) sie als Zweck die Beratung in Rechtsangelegenheiten und/oder Vertretung in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten durch in der Schweiz registrierte Anwälte, Notare und andere qualifizierte Berater hat,
- c) ihre Rechtsform für die Tätigkeit gemäss lit. b) von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt ist und der Praxis der zuständigen kantonalen Behörden entspricht,
- d) sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre sowie ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Anwälten und/oder Notaren zusammensetzt, und
- e) sich die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ausschliesslich aus Personen zusammensetzen, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie über einen guten Ruf verfügen.

⁶Eine Personengesellschaft, juristische Person oder Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) ihr Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gerichtet ist,

-
- c) sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre aus Anwälten und/oder Notaren zusammengesetzt ist, oder wenn eine juristische Person gemäss Abs. 5 Hauptgesellschafter oder Hauptaktionär ist und aufgrund der Stimmenmehrheit oder auf andere Weise die Kontrolle über sie ausübt,
 - d) sich die Mehrheit ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Anwälten und/oder Notaren zusammensetzt und
 - e) sich die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten sowie über einen guten Ruf verfügen.

⁷Gesellschafter oder Aktionäre eines Passivmitglieds gemäss Abs. 5 und 6 können sich als natürliche Personen anschliessen, sofern sie die unterstellungspflichtige Tätigkeit nicht bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds ausüben.

⁸Die Anschlussvoraussetzungen sind dauernd einzuhalten. Änderungen sind der SRO unverzüglich mitzuteilen. Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist die Genehmigung der SRO vor Umsetzung der Änderungen einzuholen.

Art. 5 Gemeldete Personen

¹Das Passivmitglied muss natürliche Personen, die bei ihm eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, bei der SRO anmelden.

²Die Gemeldete Person ist immer einem bestimmten Passivmitglied zugeordnet.

³Das Passivmitglied ist für die Einhaltung der Vorschriften der Geldwäschereigesetzgebung und der SRO durch die Gemeldete Person verantwortlich und muss über die Gemeldete Person fachlich und administrativ weisungsbefugt sein.

⁴Verstösst die Gemeldete Person gegen das GwG oder das Regelwerk SRO, führt die SRO ein Verfahren gegen das Passivmitglied durch, dem die Gemeldete Person zugeordnet ist.

Art. 6 Wirkung des Anschlusses

¹ Passivmitglieder und die Gemeldeten Personen unterstehen ab Anschluss des Passivmitglieds der Aufsicht durch die SRO, den Statuten, dem Reglement, der Verfahrensordnung, dem Reglement Schiedsgericht sowie sämtlichen verbindlichen Rechtsakten der SRO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

²Bei Änderungen der Anschlussart gehen sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Anschlusses auf die neue Einheit über. Insbesondere laufen ordentliche Kontrollen, besondere Kontrollen, Untersuchungen und hängige Verfahren automatisch unter dem neuen Anschluss weiter.

Art. 7 Beendigung des Anschlusses

¹Der Anschluss an die SRO endet:

- a) durch schriftliche Kündigung durch das Passivmitglied auf Ende eines Monats,
- b) durch Ausschluss mit Rechtskraft der Ausschlussverfügung,
- c) durch den Tod der angeschlossenen natürlichen Person,
- d) bei juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Löschung im Handelsregister auf das Datum der Löschung,

e) bei nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Auflösung.

²Der Anschluss endet ferner unmittelbar, wenn das Passivmitglied in Konkurs fällt oder über das Passivmitglied Verlustscheine ausgestellt wurden. Fällt eine gemeldete Person in Konkurs oder wurden über sie Verlustscheine ausgestellt, so endet deren Anmeldung im Rahmen der Mitgliedschaft des betreffenden Passivmitglieds.

³Die Pflichten gemäss Regelwerk SRO bleiben bis zur Beendigung des Anschlusses bestehen. Ist bei Beendigung des Anschlusses ein Verfahren gegen das Passivmitglied eingeleitet oder eine besondere Kontrolle angeordnet worden, werden diese auch nach Austritt bzw. Ausschluss zu Ende geführt. Für Gemeldete Personen gelten diese Bestimmungen analog.

⁴Das Passivmitglied ist in diesen Fällen verpflichtet, Busse, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen.

⁵Die Beendigung des Anschlusses des Passivmitgliedes führt auch zur Beendigung des Anschlusses von unter diesem Anschluss Gemeldeten Personen.

⁶Die SRO kann bei Bagatellfällen oder in Verfahren, in welchen eine Sanktion nicht mehr als notwendig oder als unverhältnismässig erscheint, auf die Weiterführung eines Verfahrens oder einer besonderen Kontrolle verzichten. Das Passivmitglied ist auf jeden Fall verpflichtet, Busse, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen.

Art. 8 Ausschlussverfahren

¹Ein Passivmitglied kann nach seiner Anhörung als Mitglied der SRO durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn die Anschlussvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder fällige Forderungen, insb. die Beiträge und Kosten gemäss Art. 10, trotz Mahnung unbezahlt blieben bzw. erst während laufendem Verfahren bezahlt wurden.

²Gegen die Ausschlussverfügung kann das ausgeschlossene Passivmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

³Das Verfahren vor Schiedsgericht richtet sich nach dem Reglement Schiedsgericht.

III. Mittel

Art. 9 Beiträge der Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds beträgt CHF 1'000.

Art. 10 Beiträge und Kosten

¹Die Passivmitglieder haben folgende Beiträge und Kosten zu tragen:

- a) Grundbeitrag,
- b) Aufsichtsabgabe,
- c) Kontrollkosten,
- d) Ausbildungskosten,
- e) Weitere Kosten gemäss Regelwerk SRO, namentlich Kosten für die Aufnahme und für Anordnungen sowie Entscheide.

²Der Grundbeitrag ist jährlich von jedem Passivmitglied für sich und die bei ihm tätigen

Gemeldeten Personen geschuldet. Im Grundbeitrag für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ist der Grundbeitrag für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person ist vom Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ein weiterer Grundbeitrag geschuldet.

³Die Aufsichtsabgabe ist jährlich von jedem Passivmitglied für sich und für jede bei ihm tätigen Gemeldeten Personen geschuldet. In der Aufsichtsabgabe für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ist die Aufsichtsabgabe für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person ist vom Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c eine weitere Aufsichtsabgabe geschuldet.

⁴Die kollektiv angeschlossenen Passivmitglieder haften für alle Beiträge und Kosten solidarisch.

⁵Der Grundbeitrag und die Aufsichtsabgabe sind unabhängig von einem Ein- oder Austrittsdatum pro Kalenderjahr geschuldet.

⁶Die Kontrollkosten setzen sich aus dem festen Sockelbeitrag und den variablen Kontrollkosten zusammen. Der Sockelbeitrag deckt im Regelfall die mit der Kontrolltätigkeit verbundenen allgemeinen Kosten der SRO. Die variablen Kontrollkosten decken die mit der einzelnen Kontrolle verbundenen konkreten Aufwendungen der SRO. Der Sockelbeitrag und die variablen Kontrollkosten sind für jede Kontrolle vom Passivmitglied geschuldet.

⁷Weitere Kosten und Gebühren, insbesondere Kosten für Auskünfte, für besondere Kontrollen, für Massnahmen und Verfahrenskosten sind gemäss Regelwerk SRO geschuldet.

⁸Einzelheiten regelt der Vorstand.

Art. 11 Weitere Mittel

¹Weitere finanzielle Mittel können der SRO namentlich aus den Vermögenserträgen, Erträgen aus besonderen Kontrollen, Bussen, Verfahrenskosten, Kosten für Entscheide, Spenden sowie Erträgen aus Veranstaltungen usw. zufließen.

²Der Vorstand kann insbesondere Feststellungsentscheide, Mahnungen oder andere für Passivmitglieder erbrachte Leistungen für kostenpflichtig erklären.

Art. 12 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der SRO haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Die Nachschusspflicht der Aktiv- und Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch eines Passivmitglieds auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Geheimhaltungspflicht

Art. 14 Geheimhaltungspflicht

¹Sämtliche Organe und Hilfspersonen der SRO, die Aktivmitglieder, und die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach den Vorschriften der Art. 48 ff. sowie deren jeweiligen Hilfspersonen

müssen – unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Verpflichtungen – Informationen geheim halten, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren haben.

²Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

V. Ausstand und Ausstandsbegehren

Art. 15 Ausstandsgründe

¹Für die Ausstandsgründe gilt Art. 34 Bundesgerichtsgesetz (BGG) in analoger Anwendung. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Personen

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin des Passivmitglieds oder der SRO, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin in der gleichen Sache tätig waren,
- c) Vertreter, Beauftragte, Beteiligte, Angestellte oder Organe des Passivmitglieds waren oder sind,
- d) mit dem Passivmitglied, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben,
- e) mit dem Passivmitglied, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- f) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

²Personen, die dem Vorstand angehören oder die mit einer Untersuchung oder mit einer Kontrolle betraut sind, treten bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes in den Ausstand. Sie teilen das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dem Präsidenten mit.

³Die ausstandspflichtigen Personen dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie werden – soweit erforderlich – nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

Art. 16 Ausstandsbegehren und Entscheid

¹Will ein Passivmitglied den Ausstand einer Person beantragen, hat es das schriftlich begründete Ausstandsbegehren innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes beim Präsidenten einzureichen.

²Die betroffene Person der SRO ist anzuhören.

³Die vom Ausstandsbegehren nicht betroffenen Mitglieder des Vorstands entscheiden endgültig. Sind alle Mitglieder des Vorstands vom Ausstandsbegehren betroffen, entscheidet die Versammlung endgültig.

Art. 17 Verletzung der Ausstandsvorschriften

¹Handlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern das betroffene Passivmitglied das innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten verlangt.

²Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

VI. Organisation

Art. 18 Organe und Funktionen

¹Die Organe der SRO sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- d) die Vereinsrevisoren.

²Weitere Funktionen werden unter anderem zugewiesen an:

- a) den Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten,
- c) das Generalsekretariat,
- d) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- e) die Passivmitglieder beschränkt auf ihre Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 19 Zusammensetzung und Einberufung

¹Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Die Passivmitglieder sind von der Teilnahme an der Vereinsversammlung ausgeschlossen.

²Es finden in der Regel zwei ordentliche Vereinsversammlungen pro Jahr statt, welche vom Präsidenten der SRO einberufen werden. Sie sollen einmal in der ersten und einmal in der zweiten Jahreshälfte stattfinden. Der Vorstand oder jedes Aktivmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innert 2 Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzuberufen. Bei einer Universalversammlung braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

Art. 20 Durchführung

¹Der Vorsitz in der Vereinsversammlung wird durch einen Vertreter der Aktivmitglieder ausgeübt, kann aber an den Präsidenten der SRO delegiert werden.

²Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer, der nicht Aktivmitglied sein muss.

³Der Protokollführer hält die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich fest. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Die Vereinsversammlung kann an einem oder mehreren Tagungsorten oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Vereinsversammlung) durchgeführt werden. Bei einer Durchführung an einem oder mehreren Tagungsorten kann der Vorstand vorsehen, dass die Vertreter der Aktivmitglieder, die nicht am Ort der Vereinsversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Traktanden

Beschlüsse können – ausser bei Zustimmung aller Aktivmitglieder – nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 25 Befugnisse

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Erlass und Anpassung der Vereinsstatuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- b) Genehmigung des Reglements nach Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO»), vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- c) Genehmigung des Reglements Schiedsgericht,
- d) Genehmigung der Verfahrensordnung,
- e) Festsetzung der Grundbeiträge und des Sockelbeitrages,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der SRO sowie der Vereinsrevisoren, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- g) Vorschlag von je 6 Kandidaten zur Wahl in die FI- und SRO-Schiedsrichter-Pools,
- h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Vereinsrevisoren,
- i) Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 Abs. 3 vorgesehenen Fällen,
- j) Abnahme des Jahresberichtes der SRO, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie Entlastung des Vorstandes,
- k) Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste der Vereinsversammlung,

-
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

B. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Anwälten und/oder Notaren, wobei beide Berufsgattungen vertreten sein müssen. Es ist für eine angemessene Vertretung der deutschen, französischen und italienischen Sprache zu sorgen.

²Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 25 lit. f) selbst. Er bezeichnet einen Kontrollverantwortlichen, einen Ausbildungsverantwortlichen, einen Informationsverantwortlichen und einen Verfahrensverantwortlichen aus seiner Reihe.

Art. 27 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Die Vorstandsmitglieder müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Anwälte:

- Inhaber eines Anwaltspatentes im Sinne von Art. 4 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
- Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes,
- genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und einen guten Ruf sowie für ein unabhängiges Handeln.

b) Notare:

- Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes im Sinne von Art. 5 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
- Mitglied des Schweizer Notarenverbandes,
- genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und einen guten Ruf sowie für ein unabhängiges Handeln.

²Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in den obersten Leitungsorganen eines Aktivmitglieds innehaben.

³ Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer Mehrheit von Personen, die keine Passivmitglieder der SRO sind.

Art. 28 Amtsdauer

¹Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der Nachfolger in dessen Amtsdauer ein.

²Fällt eine der Voraussetzungen von Art. 27 weg, endet das Amt unverzüglich.

Art. 29 Einberufung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der SRO, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

²Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

³Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 5 Tage zum Voraus unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann unter Einsatz aller Kommunikationsmittel tagen. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder vor.

²Über die Behandlung nicht traktandierter Verhandlungsgegenstände kann nur der gesamte Vorstand beschliessen.

³Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg, inklusive Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, welche den Ausdruck auf Papier erlauben, gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Verhandlung verlangt.

⁴Der Vorstand kann an einem oder mehreren Tagungsorten oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Vorstandssitzung) tagen. Bei einer Durchführung an einem oder mehreren Tagungsorten kann der Präsident vorsehen, dass Vorstandsmitglieder, die nicht am Ort der Vorstandssitzung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁵Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 31 Protokoll

¹Die Diskussionen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

²Dasselbe gilt für die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse, wobei die Gesamtheit aller von Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen einem Protokoll gleichgestellt ist.

Art. 32 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

¹Dem Vorstand stehen die ihm gemäss den Statuten oder verbindlichen Erlassen der SRO zugewiesenen Befugnisse sowie sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, zu, insbesondere:

- a) Führung der SRO,
- b) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Erstellung des Jahresberichts inklusive Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung,
- d) Wahl der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern,

-
- e) Festlegung der Organisation des Vorstandes und des Generalsekretariates sowie Festlegung seiner Aufgaben und Kompetenzen, inklusive Zeichnungsberechtigung,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme eines der um Passivmitgliedschaft ersuchenden Personen oder die Genehmigung von Gemeldeten Personen,
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Passivmitglieds gemäss Art. 8 Abs. 1,
 - h) Beaufsichtigung der ihr angeschlossenen Passivmitglieder inklusive der Erteilung von Weisungen und dem Ergreifen von Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetz-, statuten- und reglements-konformen Zustands (Art. 44),
 - i) laufende Geschäfte, insbesondere Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen wegen Dringlichkeit aber keinen Aufschub erlauben,
 - j) Vertretung der SRO nach Aussen, wobei die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen,
 - k) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -anerkennung, Abschluss von Vergleichen,
 - l) Organisation und Überwachung der Kontrolltätigkeit,
 - m) Organisation und Überwachung der Ausbildung,
 - n) Durchführung von Disziplinarverfahren, einschliesslich des Erlasses von Disziplinentscheidungen,
 - o) Wahl der Mitglieder des SRO-Schiedsrichter-Pools,
 - p) Wahl des jeweiligen Schiedsrichters aus dem SRO-Schiedsrichter-Pool,
 - q) Entscheid über Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 vorgesehenen Fällen,
 - r) Stellungnahme der SRO in Grundsatzfragen gegenüber den Behörden,,
 - s) Meldungen gemäss Art. 40,
 - t) Stellungnahmen und Auskünfte im Sinne von Art. 41,
 - u) Ausarbeitung von Reglement, Verfahrensordnung und Reglement Schiedsgericht sowie weiterer Rechtsakte.

²Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dazu gehört auch die Durchführung von ordentlichen und besonderen Kontrollen durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vor allem zwecks Qualitätskontrolle, Pflege des direkten Kontakts zu den Passivmitgliedern und der Wahrung des Praxisbezuges.

³Der Vorstand kann Untersuchungen an eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als Untersuchungsbeauftragte oder an einen Prüfungsbeauftragten delegieren.

⁴Der Vorstand kann einen Generalsekretär, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵Der Vorstand kann die Statuten, das Reglement SRO, die Verfahrensordnung und das Reglement Schiedsgericht mit weiteren Rechtsakten ergänzen. Er hat zudem die Kompetenz, ein Organisationsreglement und Gebührenreglement sowie Richtlinien, Kreisschreiben, Verfügungen und andere, sich individuell oder generell an die Passivmitglieder richtende, verbindliche Rechtsakte zu erlassen.

C. Die Vereinsrevisoren

Art. 33 Wahl und Befugnisse

¹Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen, die selbständige Anwälte oder Notare sein müssen, als Vereinsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vereinsrevisoren sind wiederwählbar.

²Die Vereinsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der SRO und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

D. Der Präsident

Art. 34 Aufgaben des Präsidenten

¹Dem Präsidenten obliegen unter anderem die folgenden Aufgaben, über welche er den Vorstand regelmässig informiert:

- a) Vertretung der SRO gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- b) Sicherstellung effizienter Arbeit im Vorstand und im Generalsekretariat,
- c) die ihm in den Verfahren gemäss Statuten und der Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben.

²Der Präsident informiert die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten über für sie wichtige Beschlüsse des Vorstandes.

³In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Vorstandssitzung nicht möglich ist, kann der Präsident Aufgaben des Vorstandes durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Er informiert die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich und holt die nachträgliche Zustimmung ein.

⁴Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

E. Generalsekretariat

Art. 35 Generalsekretär und Sekretariat

¹Der Vorstand kann einen Generalsekretär einsetzen. Der Generalsekretär führt das Sekretariat.

²Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die

- a) Mitgliederverwaltung,
- b) Administration der Kontrollen,
- c) Administration der Untersuchungen und der Disziplinarverfahren,
- d) Administration der Schiedsgerichtsverfahren beschränkt auf die Position der SRO,
- e) Administration der Ausbildungen.

³Es unterstützt den Präsidenten, den Vorstand und die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Einzelheiten können vom Vorstand in Weisungen oder anderen internen Rechtsakten festgelegt werden.

⁴Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

F. Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten

Art. 36 Wahl

¹Der Vorstand wählt die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den jeweiligen Aktivmitgliedern.

²Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

³Gewählte Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragte können vom Vorstand aus wichtigen Gründen abgesetzt werden, insbesondere wenn sie die Anforderungen für die Ernennung nicht mehr erfüllen.

Art. 37 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten Art. 27 sowie die Vorschriften des GwG und dessen Ausführungserlasse in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 38 Aufgaben

¹Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Kontrollverantwortlichen mit den Kontrollen im Sinne von Art. 43 betraut.

²Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Präsidenten der SRO bei Verfahren im Sinne von Art. 45 eingesetzt.

G. Passivmitglieder

Art. 39 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder sind zuständig für die Wahl der Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2.

VII. Besondere Aufgaben der SRO unter dem Geldwäschereigesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Informations- und Meldepflicht der SRO

Die Informations- und Meldepflicht der SRO richtet sich nach dem GwG.

Art. 41 Auskünfte und Bestätigungen

¹Die SRO gibt Anwälten und Notaren, auch wenn sie ihr nicht angeschlossen sind, auf Verlangen ihre Ansicht zu Fragen der Anwendung des GwG und das Regelwerk SRO bekannt. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.

²Auf schriftliche Anfrage eines Dritten oder eines Passivmitglieds bestätigt die SRO, dass eine Person bei ihr als Passivmitglied angeschlossen ist.

B. Ausbildung

Art. 42 Ausbildung

¹Die SRO sorgt für die Ausbildung der Passivmitglieder und der Gemeldeten Personen im Bereich des GwG.

²Jedes Passivmitglied und jede Gemeldete Person haben einen eintägigen Grundausbildungskurs und in der Folge regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen. Das Reglement SRO legt die Einzelheiten fest.

³Das Passivmitglied ist dafür verantwortlich, dass die ihm zugeordneten, bei der SRO Gemeldeten Personen ihre Ausbildungspflicht erfüllen.

C. Kontrollen

Art. 43 Kontrollen

¹Alle Passivmitglieder werden im Rahmen einer ordentlichen und/oder besonderen Kontrolle kontrolliert.

²Der Vorstand bestimmt den Rhythmus der ordentlichen Kontrollen. Er kann jederzeit eine ordentliche oder besondere Kontrolle anordnen. Die erste Kontrolle findet spätestens im auf den Anschluss folgenden Kalenderjahr statt.

³Die Kontrolle richtet sich nach dem Reglement SRO und ergänzenden Weisungen der SRO.

⁴Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend die Anordnung von Kontrollen gibt es kein Rechtsmittel.

D. Aufsichtsmassnahmen

Art. 44 Aufsichtsmassnahmen

¹Der Vorstand kann im Rahmen der Aufsichtspflicht nach einer kurzen nicht erstreckbaren Anhörungsfrist geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen. Er kann insbesondere

- a) die Verpflichtung zur Wiederherstellung des gesetzes-, statuten- und reglementkonformen Zustands ansetzen,
- b) Auflagen personeller und organisatorischer Natur festlegen,
- c) eine einmalige oder regelmässige Berichterstattung durch das Passivmitglied über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen, welche auch die Gemeldete Person betreffen können, anordnen,
- d) vorsorgliche Massnahmen anordnen,
- e) Aufsichtsgespräche mit einem Passivmitglied oder einer Gemeldeten Person anordnen.

²Die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a), b) und d) sind anfechtbar.

³Der Vorstand kann das rechtliche Gehör schriftlich oder mündlich gewähren.

⁴Eine Aufsichtsmassnahme kann für den Fall der Nichtbefolgung mit einer Ungehorsamsbusse bis einmalig maximal CHF 10'000 oder einer pro Tag der Nichtbefolgung festgelegten Busse von maximal CHF 500 pro Tag verbunden werden. Die Ungehorsamsbusse kann nur im Zusammenhang mit einer anfechtbaren Massnahme gemäss Abs. 2 angefochten werden. Die Eröffnung eines Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

⁵Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In seinem Entscheid kann der Vorstand einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. In diesem Fall kann der Beschwerdeführer bei der Rechtsmittelinstanz in der Beschwerde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen.

E. Disziplinarverfahren

Art. 45 Allgemeines

Bei Verdacht auf Verletzung des GwG oder der von der SRO erlassenen Rechtsakte kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.

Art. 45^{bis} Bagatellverstösse

¹Bei Bagatellverstössen kann die SRO von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen.

²Ein Bagatellverstoss kann insbesondere vorliegen, wenn das Verfahren lediglich die Verletzungen rein vereinsrechtlicher Pflichten betrifft oder Verletzungen, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG sowie Art. 12a bis 12c GwV betreffen, beziehungsweise geringfügige Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind.

³Der Präsident kann das Mitglied ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme verwarnen und ihm die Kosten überbinden. Er kann Massnahmen im Sinne von Art. 44 anordnen.

⁴Innert 30 Tagen kann das Passivmitglied gegen die Verwarnung begründet Einsprache an den Präsidenten erheben, worauf dieser ein Verfahren zu eröffnen hat. Der Präsident kann unter schriftlicher Mitteilung an das Mitglied von der Eröffnung eines Verfahrens absehen und den Entscheid betreffend Verwarnung aufheben, wenn sich aufgrund der Einsprache ergibt, dass kein Verstoss vorgelegen hat. Über die Kosten ist auf jeden Fall zu entscheiden.

⁵Wird ein Verfahren durchgeführt, gilt die Verfahrensordnung.

Art. 46 Entscheide, Sanktionen und Massnahmen

¹Bei Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten entscheidet der Präsident nach Anhörung des Passivmitglieds.

²Der Präsident kann

- a) das Verfahren einstellen,
- b) eine Verwarnung,
- c) einen Verweis,
- d) eine Busse bis zu CHF 1'000 aussprechen,
- e) Massnahmen gemäss Abs. 4 lit. c), d) und e), inkl. Entzug der aufschiebenden Wirkung, anordnen,
- f) einen Antrag auf Beurteilung durch den Vorstand stellen oder
- g) ein Verfahren mit Untersuchung anordnen.

³Bei Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten bzw. nach Überweisung gemäss Abs. 2 lit. f entscheidet der Vorstand über Einstellung, Verwarnung, Rückweisung, Massnahmen oder Sanktionen.

⁴Der Vorstand, wobei der Präsident auch im Fall einer Überweisung mitentscheidet, kann das Verfahren einstellen oder folgende Massnahmen oder Sanktionen gegen ein Passivmitglied aussprechen:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 100'000,
- c) Weisungen insbesondere zur Wiederherstellung des konformen Zustands, Auflageerteilung oder Verpflichtung eines Passivmitglieds zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen,
- d) Verpflichtung eines Passivmitglieds, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihm oder in seinem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- e) Verpflichtung von kollektiv angeschlossenen Finanzintermediären, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihnen oder in ihrem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- f) Ausschluss eines Passivmitglieds wegen Verstössen gegen das GwG oder das Regelwerk SRO. Der Ausschluss kann mit der Bedingung verbunden werden, dass eine Wiederaufnahme in die SRO während einer bestimmten Dauer nicht möglich ist. Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Passivmitglieds entscheidet bei entsprechendem Ersuchen der Vorstand frei.
- g) Ausschluss eines Passivmitglieds gemäss Art. 8 Abs. 1.

⁵Massnahmen und Sanktionen können kumuliert werden.

⁶Bei der Festlegung der Massnahmen und der Bemessung der Sanktion werden insbesondere die Schwere der Verletzung, das Verhalten des Passivmitglieds und der Grund der Eröffnung des Verfahrens berücksichtigt.

⁷Das Passivmitglied, gegen den eine Verwarnung, eine Massnahme oder eine Sanktion ausgesprochen wurde, muss innert der im Entscheid genannten Frist den Sachverhalt, der gerügt wurde, bereinigen.

⁸Im Entscheid, der eine Einstellung, Verwarnung, Massnahme oder Sanktionen beinhaltet, wird ebenfalls über die Kosten entschieden.

⁹Das Passivmitglied kann einen Endentscheid des Präsidenten mittels Einsprache an den Vorstand weiterziehen. Der Vorstand entscheidet diesfalls ohne den Präsidenten. Gegen einen Endentscheid des Vorstandes kann das Passivmitglied Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Art. 48 ff. einreichen.

¹⁰Betreffend aufschiebende Wirkung gilt Art. 44 Abs. 4. Bei den Sanktionen und Massnahmen nach Abs. 3 lit. c), d) und e) kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Art. 47 Verjährung

¹Die disziplinarische Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, das Regelwerk SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt verjährt nach 10 Jahren seit der Begehung.

²Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist die Durchführung einer besonderen Kontrolle oder die Eröffnung eines Verfahrens mit oder ohne Untersuchung verfügt worden, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

VIII. Schiedsgericht

Art. 48 Schiedsverfahren

¹In den von den Statuten oder anderen verbindlichen Rechtsakten der SRO vorgesehen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht.

²Das Verfahren ist im Reglement Schiedsgericht SRO geregelt.

Art. 49 Wahl und Organisation des Schiedsgerichtes

¹Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtergruppen (Pools) zusammen, dem FI-Schiedsrichterpool, dem SRO-Schiedsrichterpool sowie dem Schiedsgerichtspräsidenten-Pool. Jeder Pool besteht aus 6 Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihre sprachlichen Kompetenzen gewählt werden, sodass in jede Gruppe mindestens zwei Mitglieder gewählt werden, die in der Lage sind, auf Deutsch, Französisch oder Italienisch zu arbeiten. Eine Person kann nur Mitglied in einem Pool sein.

²Die Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools werden von den angeschlossenen Passivmitgliedern in einem schriftlichen Verfahren gewählt. Sie sind dabei nicht an die Wahlvorschläge gemäss Art. 25 lit. g) gebunden. Jedes Passivmitglied hat eine Stimme. Gemeldete Personen haben kein Stimmrecht.

³Die Mitglieder des SRO-Schiedsrichterpools werden vom Vorstand gewählt.

⁴Die Mitglieder des Schiedsgerichtspräsidenten-Pools werden von den Mitgliedern des FI- und SRO-Schiedsrichterpools gemeinsam gewählt.

⁵Für die Wahl in den jeweiligen Pool massgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gilt kein Quorum. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 50 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahldauer

¹Für die Wahl in das Schiedsgericht sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

- a) Inhaber eines Anwaltspatentes i.S. von Art. 4 Reglement oder Inhaber eines Notariatspatentes i.S. von Art. 5 Reglement,
- b) genügende Fachkompetenz im Gebiet der Geldwäschereibekämpfung,
- c) einwandfreier Leumund, guter Ruf und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit,
- d) Beherrschung einer oder mehrerer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch,
- e) Bekleidung keiner anderen Funktion in der SRO oder im obersten Führungsorgan eines Aktivmitgliedes und persönliche Unabhängigkeit von den SRO- Passivmitgliedern und Gemeldeten Personen.

²Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 51 Wahl des Schiedsgerichtes im konkreten Fall

¹Das Schiedsgericht besteht im Regelfall aus drei Mitgliedern und setzt sich aus je einem Mitglied der drei Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2 - 4 zusammen. Die Wahl erfolgt gemäss Reglement Schiedsgericht.

²Die Ausstandsgründe nach Art. 15 gelten für die Mitglieder des Schiedsgerichtes analog.

³Treten alle Personen eines Schiedsrichterpools in den Ausstand oder können sie aus sprachlichen oder anderen Gründen die Funktion als Schiedsrichter nicht wahrnehmen, können sich die Parteien auf einen Dritten als SRO- oder FI-Schiedsrichter oder Schiedsgerichtspräsidenten einigen. Können sich die Parteien nicht auf einen Dritten einigen, kann das staatliche Gericht angerufen werden.

Art. 52 Informationspflicht

Die SRO meldet gemäss GwG der FINMA die rechtskräftigen Entscheide des Schiedsgerichts, die Entscheide, die einem Aufnahmegesuchsteller den Anschluss verweigern, sowie die Ausschlüsse von Passivmitgliedern oder Gemeldeten Personen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Auflösung und Liquidation

Eine Fusion der SRO ist nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein bei Auflösung der SRO noch vorhandenes Vermögen muss einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Art. 54 Verwendung der männlichen Form

Die in diesen Statuten für natürliche Personen verwendete männliche Form schliesst die weibliche mit ein.

Art. 55 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 17. Juni 2025 und mit Genehmigung der FINMA vom 26. Juni 2025 genehmigt. Sie treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Art. 56 Hängige Verfahren

¹Für Verfahren, die im Sinne von Art. 19 und Art. 35 der Verfahrensordnung zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 anhängig gemacht worden sind, finden die Statuten vom 28. März 2023 Anwendung, welche am 1. April 2023 in Kraft getreten sind. Für Verfahren, die zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. Juni 2025 anhängig gemacht worden sind, finden die Statuten vom 1. Juli 2023 Anwendung.

²Gegen Entscheide der Disziplinarkommission im Sinne der Statuten vom 9. Dezember 2014 kann Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Reglement Schiedsgericht vom 9. Dezember 2014 eingereicht werden.

Bern, 17. Juni 2025

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer
Notarenverbandes

Peter Lutz

Präsident

Nicolas Ramelet

Vorstandsmitglied

Schweizerischer Anwaltsverband

Matthias Miescher

Präsident

René Rall

Generalsekretär

Schweizer Notarenverband

Franz Stämpfli

Präsident

Oliver Reinhardt

Generalsekretär